Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: I: Die Lehensherren und Lehensleute über den Zwing Tägerig

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Cehensherren und Cehensleute über den Zwing Tägerig.

Unter den 66 Umtern, welche die Berrschaft habsburg zur Zeit der Ubfassung ihres Urbars vom Jahre 1303 besaß, wird als fünf= undzwanzigstes genannt das Umt Vilmergen. Dasselbe umfaßte ein Bebiet, dessen einzelne Teile jett in fünf Bezirken (Baden, Bremgarten, Kulm, Cenzburg, Muri) und im angrenzenden Kanton Cuzern gesucht werden müssen. Es gehörten nämlich zum Umt Vilmergen u. a. auch die Orte Mentfon, Gundoltwile (Gontenschwil), Cütwile, Egliswile, Tintinkon, Egwile (Edwil), Tegerang, Resselibach, Vischpach, Waltiswile, Walthüsern, Schongowe (Schongau) und Rüdinkon. Tegerang ist das heutige Tägerig, ein Bauerndorf, zwei Kilometer südlich von Der Name des Ortes hat im Caufe der Zeit gar man= cherlei formen angenommen und dürfte ursprünglich Tegerwanc ge= lautet haben. Um 13. März 1189 stellte Papst Clemens III. dem Bene= diktinerkloster St. Martin zu Muri unter Ubt Unshelm einen Schirm= brief aus, worin er dasselbe in St. Peters und seinen Schutz nimmt und ihm seine Besitzungen sichert, insbesondere die Kirchen Eggenwil, Böglikon u.f.w., die Besitzungen . . . Bägglingen . . . , Tegeranc . . . , Boswil, Rüti, Wohlenschwil u. s. f. Wie im habsburgischen Urbar heißt der Ort im 14. Jahrhundert Tegerang und Tegrang, 1361 Tegrach, im 15. und 16. Jahrhundert Tägeri, daneben zuweilen auch Tägre, Dägeri, Tergerin, Tägran, Tegerig, Tegerin, Täggerig, Teggere, Tegre, Degere, Dägerich, Teggerich.

Von jeher gehörte in den Zwing Tägerig noch der benachbarte, etwa 150 m höher, am fuße des aussichtreichen Rötler in einer tälchensartigen Vertiefung liegende Weiler Büschikon, a° 1315 Böschen, 1409 Büschiken und Düschikon genannt.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sinden wir das Dorf und dessen Gemarkung samt der niedern Gerichtsbarkeit als Cehen der Herrschaft Habsburg-Osterreich im Besitze der Ritter Markward und Ulrich von Reußegg. Die Herren von Reußegg waren Dienstleute der Grafen von Kiburg und habsburg und scheinen zu den angesehensten freien des Candes gehört zu haben, wurde doch einem der ältesten Blieder des Geschlechts die Würde eines Candrichters im Aargau, einem andern das Candrichteramt im Aargau und Zürichgau und nebstdem noch die Reichsvogtei in Zürich übertragen. Die Stamm= burg der herren von Reußegg lag unweit des linken Reußufers beim Weiler Reußegg an der Candstraße Sins-Mühlau. Noch im Jahre 1903 waren auf dem Burghügel Reste von Mauerwerk zu sehen, jetzt aber find auch diese verschwunden. Ritter Markward und sein Bruder Ulrich verliehen ihr Besitztum in Tägerig weiter an die Brüder Walter und Rudolf von Iberg. Die Iberg waren die Dienst= mannen der Freiherren von Eschenbach. Sie hatten im "Ibrig", zirka 1/2 Stunde südwestlich von Kleindietwil nahe an der luzernischen Kan= tonsgrenze einen burgartigen Wohnsits. Er stand auf einem länglich= runden, zirka 260 Schritt im Umfang messenden, nordwärts von einem tiefen Bachtobel begrenzten Hügel, von dessen Spitze aus man eine reizende Aussicht ins Reußtal, ins Zuger- und Zürchergebiet und in die Berge hinein genießt. Nach der Schlacht bei Sempach, bezw. ums Jahr 1388 foll die Deste gleichzeitig mit den Burgen St. Undreas (b. Cham) und Aristau und dem Städtchen Meienberg von den Eid= genossen zerstört worden sein. Statt der einstigen Trutymauern front jett allerlei Caubholz den Burghügel. Die letten Überreste dieser Burg mögen im 17. Jahrhundert verschwunden sein, denn als i. 3. 1651 die Gemeinde Kleindietwil beabsichtigte, ihre Kirche zu verbessern und zu vergrößern, bewilligte ihr der Rat von Cuzern u. a. "die am Boden liegenden Steine von der nahen Burg zu Iberg dafür zu ver= wenden." Ums Jahr 1296 besaß ein Johannes von Iberg auch ein festes haus in Mellingen, den sog. Iberg, an der Stadtmauer, südlich von der Kirche. Das Gebäude kam später als Heiratsgut durch Katharina von Iberg an deren Gemahl Johannes Segesser in Mellingen und dient nun seit vielen Jahren als städtisches Urmenhaus.

Ritter Rudolf von Iberg starb zwischen 1320 und 1330 unter hinterlassung von drei Söhnen (Rudolf, Johannes und Walther) und drei Töchtern (Unna, Unastasia und Verena). Nach seinem Tode ließ Walther der ältere die Güter beim und im Dorfe "ze Tegran" (Tägerig) und die Ceute, die dahin gehörten, durch Ritter Marchwart von Reußegg an die vorgenannten drei Söhne seines verstorbenen Bruders übertragen nach Cehensrecht. Ausgeschlossen vom Cehen

waren ein haus nebst Baumgarten, die Walther als persönliches Eigentum zugehörten und die er selber bewohnte, sowie "die schupossen,¹ die Bernwart und sin bruder buwent." Die handlung fand am 8. Brachmonat 1330 im Baumgarten vor der Burg zu Reußegg statt. Zeuge war dabei auch der soeben erwähnte Bernwart.

Das Cehen um den Zwing Tägerig war also ein Mannlehen; es tragen deshalb auch verschiedene darauf bezügliche Cehenbriefe den Titel "Mannlehenbrief".

Ums Jahr 1350 besitzt Ritter Konrad v. Wohlen den Zwing Tägerig, vermutlich infolge Heirat. Er hatte nämlich Rudolfs von Iberg älteste Tochter Unna zur Frau genommen. Der Ehe entsproßten ein Sohn (Henmann) und drei Töchter (Jta, Unna und Elisabeth). Unna verehelichte sich später, d. h. vor 1409 mit einem der Edlen v. Greifensee. Uls Aussteuer wurden ihr Güter in Tägerig angewiesen. Die Zwingsherrlichkeit daselbst blieb dagegen dem Sohne vorbehalten. Um 8. Juli 1462 verkauften die Geb. Hans, Hans Ulrich und Hans Rudolf v. Greifensee die von Unna v. Wohlen zugebrachten Güter und Einkünste zu Tägerig an Niklaus Fricker, Hofmeister im Kloster Königsfelden.

Im Jahre 1361 verlieh Herzog Rudolf von Osterreich bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Zosingen dem Ritter Walter von Jberg "die Burg Jberg sowie 8 \$\beta^2\$ geltz zu Tegrach (Tägerig) und 4 Schafe zu Schwyz."

Um die Wende des 14. Jahrhunderts scheinen auch Ritter Heinrich Geßler v. Brunegg und später dessen Söhne Hermann und Wilhelm Geßler gewisse Eigentumsrechte am Zwing Tägerig und Schultheiß fridli Effinger (in Brugg) gewisse Güter darin besessen bezw. Einstünfte bezogen zu haben.

Henmann von Wohlen, nachmals Herr zu Habsburg, behielt den Zwing Tägerig bis ins Jahr 1409. Um freitag vor St. Verenenstag (31. Uug.) verkaufte er dann aber "wolbedachtlich vnd mit guter Vorbetrachtung gesunt libes vnd sinnen" für sich und alle seine Erben das Dorf "ze Tägran mit lüten vnd gütern mit gerichten, twingen vnd bännen, mit holt mit veld mit ackern mit matten gülten vnd zinsen vnd mit allen nützen wirden vnd eren vnd mit aller ehaffti

^{1 1} Schuppose = 1/3 oder 1/4 Hube = 12 Jucharten.

² Ca. 3 fr.

rechten und zugehörden und namlich alle gewaltsami so" er oder seine "vordern daran und dar inne 1 ie gehabt händ und unt 2 her bracht hän, vnd darzu den hoff vnd das gut daz man nempt 3 der Kunen gut ouch mit aller Zugehörde, gilt ierlich zehen mütt kernen hüner vnd eyer,4 alles für lehen von Rüsegg" um 162 Goldgulden,5 Bar geld dem fromen mysen Johansen dem Segenser iet sesschaff ze Urow und sinen erben." Der Käufer oder deffen Erben dürfen "wider umb lösen und an sich ziehn allu die stuck nut vnd gult, twing und benn", die der Berkäufer henmann v. Wohlen oder seine "vordern vff dem obgenanten Dorff und twing ieman versetzt oder verkoufft han, Es sy fridlin Efinger, wylant Schultheiß ze Brugg oder miner swester von Griffense 7 oder von andern die pfand da-Den hof Buschikon, der henmanns persönliches selbs babend". Eigentum war, behielt der Verkäufer für sich, mit Ausnahme der Zinse und "rechtung so der selb hoff in der egen (anten) twing ze Tegran geban vnd dienen sol als von alterhar komer ist, dahin er ouch twinghörig ist." Ausgenommen waren auch die "hohen gericht", diese gehörten laut dem eingangs erwähnten habsburgischen Urbar der gnädigen Berrschaft von Österreich. Das Urbar sagt nämlich "ze Tegerang hat die herschaft ze richtenne dub und vrevel". Der Berfäufer verpflichtete sich, den Kauf dem Segenser kostenfrei und ohne Schaden durch die Berrschaft von Österreich, oder deren Candvogt Grafen Bermann von Sultz oder durch henmann von Reußegg fertigen zu lassen "vor gericht in der grauffschafft ze Centburg da es ouch gelegen ist." henmann von Wohlen gelobt für den Kauf Währschaft zu leisten ("recht wer ze sin") und ihn "war vnd stet" zu halten und alles getreulich zu vollführen. Sollte er dieses nicht tun oder in irgend einem Stuck fäumig sein, so möge ihn Segesser oder seine Erben mit "botten oder brieffen" darum mahnen und der Verkäufer werde ihm darum "leysten" (d. h. sich freiwillig in Schuldhaft begeben und darin auf eigene Kosten verbleiben), in den nächsten acht Tagen mit seinem eigenen Leben und mit einem Pferd oder mit einem andern ehrbaren Knecht und mit einem Pferd bei einem hierum geschworenen Eide in

¹ darin; ² bis; ³ nennt; ⁴ d. h. das Gut mußte den Lehensherren alljährlich mit 10 Mütt Kernen, Hühnern und Eiern verzinst werden, 1 Mütt = 4 Viertel = 1,384 hl. ⁵ 1800 fr. nach jetzigem Geldwert; nach jetzigem Sachenwert 100 mal mehr = 18000 fr. ⁶ Gest. 1424.

⁷ Unna v. Wohlen.

Baden oder Mellingen oder in welcher Stadt er gemahnet werde in einem "offnen wirthus teglich vnuerdingett vnd denn von der leyssteng in niemser] gelassn" werden bis allem Genüge getan ist.

Die fertigung fand schon am folgenden Tage in Cenzburg statt, wo hans Schultheys, Dogt daselbst im Namen und an Stelle der herrschaft von Osterreich öffentlich zu Gericht saß "vor der statt vnderm Sarbach 2 vff offner fryer Cantstraß."

Der neue Zwingherr über Tägerig, Johannes Segesser, stammte von Mellingen, wo sein Geschlecht bereits seit Ende des 13. Jahr= hunderts anfässig war als Ministerialen oder edle Dienstleute des Hauses Osterreich. Dom Jahre 1382 an bis 1398 bekleidete er die Würde eines Schultheißen von Mellingen, zog dann aber nach Uarau. Er war reich begütert und besaß 3. B. schon vor seinem Wegzug von Mellingen die Steuer und Vogtei zu Boswil, die Reußfischenzen bei Bremgarten, die Gerichtsbarkeit zu Steinhaufen, das Mannlehen zu Göslikon. Im Jahre 1402 erwarb Johannes Segesser den Dinghof zu Miederlenz und ein Gut zu Suhr, 1405 die Dogtsteuer zu Münster u. s. w. Er starb im Jahre 1424 und hinterließ fünf Söhne, von denen drei das geiftliche Gewand angezogen hatten, während die zwei andern, Deter II. und Johann Ulrich I. im weltlichen Stande verharrten und nach des Vaters Tode deffen Besitzungen übernahmen. Peter blieb in Aarau, Johann Ulrich ließ sich im Iberg zu Mellingen nieder. Um 25. Nov. 1424 erschien er in Aarau vor henmann von Reußegg mit der Bitte "im ze liben dz dorf Tägran." henmann willfahrte dem Bittsteller und lieh ihm das Dorf mit Ceuten und Gütern, mit Zwingen und Bännen und mit allen Gerichten, ausge= nommen die hohen Gerichte, die den Tod berühren, mit Holz und feld, mit Wunn und Weide und mit aller Ehhafte, Muten, Rechten, Würden, Bewohnheiten und mit allen Ceuten, die nach Tägerig ge= hörten (also auch die Ceute zu Buschiken), mit fällen und Belässen, besonders mit aller freiheit, Würden und Ehren und mit aller Zugehörde, wie fie Segeffer und seine Dordern von Benmann genoffen und hergebracht hatten und wie es die in Segessers Bänden befind= lichen Cehenbriefe der Vordern auswiesen. Segesser und seine Erben wurden auch berechtigt erklärt, das Cehen ruhig inne zu haben, zu

¹ Leiftung.

² gewöhnl. Berichtsftätte v. Cengburg.

nutzen und zu nießen, zu besetzen und zu entsetzen, wie es ihnen füglich sei, nach Candes- und Cehenrecht. Dom Kunengut wurde nichts gesagt.

Drei Jahre nach dem Übergang des Zwings Tägerig an Joshannes Segesser, d. h. im Jahre 1412 belehnte Herzog friedrich von Osterreich den Hans von Seengen, Chorherren zu Brigen und seinen Bruder Kunzmann mit Turm und fischenz zu Waltiswil, mit dem Hof zu Teger (Tägerig), mit der Mannschaft zu Uffoltern und zu Perkheim (Berikon), der Vogtei zu Werd, Besenbüren und Winterswil. Unter dem hier genannten Hof zu Teger ist wahrscheinlich das weiter unten besonders behandelte Seengergüetli zu verstehen. Was die Cehenbesitzer, die Gebrüder Hans und Kunzmann, betrifft, so waren sie Söhne des Ritters Heinrich von Seengen, Herr zu Waltenschwil und gehörten zu dem in Bremgarten seit Ende des 13. Jahrshunderts eingebürgerten und wohnhaften, mehrere Generationen hins durch im Schultheißenamte und im Rate daselbst vertretenen Geschlechte gleichen Namens.

fast anderthalb Jahrhunderte lang, d. h. bis im Mai 1545 blieb die Familie Segesser im Besitze des Zwings Tägerig, während welcher Zeit außer der Belehnung vom 25. Nov. 1424 noch weitere Belehnungen stattsanden, so nach Hans Ulrich Segessers Tod, der a° 1451 erfolgte, durch den edlen Junker "Häman von Rüsegg" an die Söhne des Verstorbenen (Hans Ulrich und Hans Rudolf), dann ein paar Jahre später (am 12. Jänner 1457) an die gleichen Brüder durch Henmanns² Sohn, Jakob v. Reußegg. Hans Rudolf war damals aber noch minderjährig und es sollte deshalb Hans Ulrich Cehentrager sein die der Bruder "zu sinen vernunstigen Jaren kumpt." Der Zeitpunkt der Volljährigkeit ließ nicht lange auf sich warten, denn bereits im Jahre 1464 wird Hans Rudolf Gerichtsherr über den Zwing Tägerig genannt.

Eine neue Belehnung fand im Jahre 1487 statt, diesmal durch die eidgenössischen Gesandten auf der Jahrrechnung zu Baden (29. Juni) an Hans Rudolf Segesser, Schultheiß von Mellingen als Cehentrager für sich und seine Brüder Hans Urnold und Hans Ulrich, beide Ritter. Dabei sollten die drei Brüder einen Hof und ein Gut, "das man

¹ im Tirol.

² Benmann v. A. geft. nach 1455.

nempt der Kunen gut, gilt jährlich 10 Mütt Kernen Hühner und Eier gemeinschaftlich inne haben, Rudolf aber im besondern das Dorf zu Tägern mit lüten, mit gütern, zwingen, bennen, holtz, velt, wunn und weid, ouch mit den gerichten" (ausgenommen die Hochgerichte), auch mit "aller rechtung, fryheit und ehafty", die dazu gehört, erhalten.

Wenn die Belehnungen um den Zwing Tägerig vom Jahre 1424 und 1457 noch durch die Edeln von Reußegg vorgenommen wurden und erst diejenige vom Jahre 1487 durch die "rete" der sechs eidgenössischen Stände Zürich, Cuzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, obwohl die freienämter bereits schon im Jahre 1415 infolge der Eroberung des Uargaus Gemeingut der Eidgenossen geworden waren, so läßt dies vermuten, die Reußegger hätten bei der Abernahme des Cehens aus der Hand der Herrschaft Habsburg Osterreich auch das Recht erhalten, den Zwing Tägerig samt der niedern Gerichtsherrlichsfeit daselbst weiter zu verkausen in Cehensweise und sie hätten sich dieses Recht von den spätern Oberlehensherren, den Eidgenossen, bezw. deren Landvögten in den Freienämtern bestätigen lassen und es aussgeübt dis mit dem gegen das Jahr 1484 erfolgten Tode Jakobs von Reußegg das altberühmte freiherrengeschlecht in der männlichen Linie erlosch.

Um 1. februar 1494 gab hans Rudolf Segesser seinem ältesten Sohne, Hans Wernher, der mit Margareth Rosse von Murten sich verehelichen wollte, u. a. frei voraus sein haus und hof in Mellingen, desgleichen die Berrlichkeit zu "Tägeri" mit Twing, Bann, Holz, feld und den Twinghühnern, doch ohne Schaden der jährlichen Zinfe, die hans Rudolf im Zwing Tägerig zu beziehen hatte, als Aussteuer. Bestimmt wurde dabei, daß, falls Junker Wernher nach seines Daters Tode diese Büter nicht behalten wollte, ihm aus dem nachgelassenen Gute des Vaters Hans Rudolf 400 gl. 1 zufließen, dagegen Haus und hof zu Mellingen und die Berrlichkeit zu Tägerig an seine andern Geschwister fallen sollten. Die Ehe mit Margareth Rosse war aber von kurzer Dauer, denn bereits im Jahre 1500 heiratete hans Wernher zum zweiten Mal, diesmal mit Dorothea Seiler von Cuzern. Auch jetzt erhielt er von seinem Vater den Twing und Bann und Bericht zu Tägerig wieder als Aussteuer, doch genoß er sie nicht lange, denn er starb schon a° 1507, kinderlos. Um 7. März 1523 wurde dessen

¹ ca. 2400 fr.

Stiefbruder Hans Ulrich Segesser (IV) mit dem Dorf und Zwing Tägerig und zwei Mütt Kernen "off ond ab dem Hoff ond gutt So man nempt der Kunen gutt, zu sinem theil ond anderes was Im zusgehörig ist" belehnt. Die Belehnung geschah durch fridle Dolder, Dogt der sechs eidg. Orte Jürich, Luzern, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus "Im Waggenthal in Ergüw." Am gleichen Tage belehnte Dolder den Junker Bernhard Segesser zu Mellingen, später Schultheiß daselbst und bischöfl. konstanz. Dogt zu Kaiserstuhl, Sohn des Hans Ulrich III. Segesser und Vetter des Hans Ulrich IV. Segesser mit dem Hof Göslikon und "dem halben Hof genannt der Kunen Gut in dem kwing zu Tägeri." Von Bernhard vererbte sich nachher das Gut, das er den eidgen. Orten mit vier Mütt Kernen per Jahr verzinsen mußte, direkt weiter auf den ältesten Sohn Hans Urnold, des Rats zu Luzern und dessen Nachkonmen. Junker Bernhard Segesser bezog im Zwing Tägerig ziemlich bedeutende Einkünste, nämlich:

- 1. Ab der Kunen Gut 5 Mütt 3 Viertel Kernen, 1 Malter 1 Haber, 6 Mütt Roggen, 6 Viertel Hirs, 4 Herbsthühner, zwei fas= nachthühner, 60 Eier.
- 2. Ab des Kemlers Gütli: 2 V. Kernen, 6 Ortl. Roggen, 3 V. Gerste, 9 V. Haber, Geld 5 ,3 2, 4 Herbst= und 3 fasnachthühner, 50 Eier.
- 3. Ab Hans Meyers Schupis und Gut 5 V. Haber, 3 Herbst= hühner, 2 fasnachthühner, 60 Eier.
- 4. Ab Rügers 2 Schupoßen 3 Viertel Kernen, 4 Herbsthühner, 2 fasnachthühner, 60 Eier.
- 5. Von Hans Meyer 2 V. Gerste, I V. Hirs, $2^{1/2}$ V. Haber, Geld 5 3, 2 Herbsthühner, 2 Kasnachthühner, 30 Eier.
- 6. Ab Zimmermanns Bösenlehn 1 Mütt Gerste, 5 V. Haber, 2 V. Hirs, Geld 10 3, 4 Herbsthühner, 2 Fasnachthühner, 60 Eier.
- 7. Ab Heini Burgis Gütern 6 Mütt Roggen, 3 V. Kernen, 5 V. Hirs, Geld 6 3, 6 Herbsthühner, 1 Kasnachthuhn, 20 Eier.
- 8. Ab Zimmermanns 2 Schupiß, 1 Mütt Gerste, 2 V. Hirs, 5 V. Haber, 4 Herbsthühner, 2 Fasnachthühner, 60 Eier.
 - 9. Ab Hans Ulrich Hübschers Schupis 6 B. Kernen.
 - 10. Ub Meders Gütli 6 B. Roggen, Geld 7 3.

^{1 = 16} Diertel. 2 Ca. 70 Cts.

(1. Ub dem Hof zu Büschikon 1 Mütt Roggen, 1 fasnachthuhn. (NB. Der vorgenannte Hans Ulrich Hübscher hatte seine Schupose vor 1529 von Gallus Lengg, Bürger zu Mellingen, erkauft. Er zinste davon außer den 6 Viertel Kernen, welche dem Bernhard Segesser zu entrichten waren, noch 3 Ortl. Haber dem Undres Meier, genannt Schabhütten in Tägerig.)

Hans Rudolf Segesser hatte sich zweimal verehelicht, das erstemal mit Margareth von Erlach, das zweitemal mit Johanna von Ringolstingen. Der ersten She entsproßten zwei Söhne (der bereits genannte Hans Werner und Rudolf) und eine Tochter, der andern She drei Söhne (Rudolf, Itelhans und der ebenfalls genannte Hans Ulrich IV.) sowie eine Tochter. Itelhans trat ums Jahr 1501 ins Kloster Muri. Seine Eltern verschrieben sich daraufhin (6. 21lärz 1501) für die Aufsnahme dem Abt und Convent zu Muri um 100 rh. Goldgulden und verpfändeten sür die Einkaufssumme in das Kloster 8 21lütt, 2 Ortl. Kernen ab zwei Schupossen zu Tägerig.

Das Jahr 1543 brachte eine völlige Anderung in den Besitz= verhältnissen betr. den Zwing Tägerig. Der damalige Zwingherr, Bans Ulrich Segesser IV., starb, verschuldet, und zwar dermaßen, daß die Erben (zwei minderjährige Söhne, Albrecht und Jost) oder viel= mehr deren Bögte, Wendel Sonnenberg von Euzern und Bernhart Segesser, Dogt zu Kaiserstuhl, genötigt waren, den Zwing Tägerig samt den zwei Mütt Kernen Bodenzins ab dem Kunengut um die Summe von 1667 Gulden? an Schultheiß und Ratzu Mellingen zuhanden des im Jahre 1313 vom alten Schultheiß hug gegründeten hl. Geist Spitals daselbst zu verkaufen. Immerhin wurde an den handel, — der bezügliche Kaufbrief trägt das Datum 25. Mai 1543 - die Bedingung geknüpft, sofern die beiden Brüder den Zwing samt Zugehörde innert den nächsten zehn Jahren wiederum einlösen wollten, daß ihnen diese Cosung gestattet sein solle. Die zehnjährige Cosungs= frist verfloß, aber ohne daß der Zwing Cagerig von ihren frühern Besitzern wieder eingelöst worden wäre. Die Brüder Segesser waren eine Zeitlang landesabwesend und überließen die Vertretung ihrer Interessen in der Beimat ihren bestellten Vögten. Diese aber kum= merten sich nichts um den Zwing Tägerig und die Cosungsklausel

¹ ca. 560 fr.

² ca. 9000 fr.

verlor deshalb ihre Bedeutung. Das Besitztum wurde zum Eigentum des hl. Beist Spitals. Dieser konnte es "inhaben, nuten nießen, da= mit handeln, schalten, walten, tun und laffen in Mannlehens Wife." Endlich, anfangs der Sechziger Jahre erinnerten sich die inzwischen vollsährig gewordenen Söhne Albrecht und Jost des alten Cehens wieder und wollten es wieder zurück kaufen. Die finanziellen Der= hältnisse mußten sich also gebessert haben. Das Gesuch fand aber bei Mellingen kein Gehör. Die Segesser, die ihre Sache gleichwohl nicht verspielt geben wollten, wandten sich deshalb an die Tagsatzung und so kam es schließlich zu einem Rechtstag der Eidgenoffenboten der acht alten Orte auf der Jahrrechnung zu Baden (7. Juni 1562), zu welchem auch die streitenden Parteien erschienen, die Segesser mit Beistand Bernhard Segessers, Dogt zu Kaiserstuhl, Mellingen vertreten durch Hans Heinrich Fryen und Rudolf Singisen, beide neu und alt Schultheißen, Poley Carle, Baumeister und Matthis Würgler des Raths daselbst. Die Segesser begründeten ihr Begehren mit dem Vorbringen, wie wohl die Jahre der Cosung längst verflossen, so moge man doch in Betracht ziehen, daß sie, die Brüder Segesser in Mellingen geboren und ihr Geschlecht wohl zweihundert Jahre daselbst gesessen und den Zwing Tägerig innegehabt, Lieb und Leid mit der Stadt Mellingen gelitten und dies auch fernerhin zu tun erbötig seien, ferner, daß ihre Vordern dort begraben, daselbst auch eine Caplanei gestiftet und der Stadt Mellingen viel Liebes und Gutes bewiesen hätten; weiters, man möge sie ihre Jugend und daß sie nicht im Cande ge= wesen seien und die Versäumnis ihrer Vögte und freunde nicht ent= gelten lassen, sondern ihnen den Zwing Tägerig um die Kaufsumme gütlich wieder zustellen. Die Kläger erklärten sich auch bereit, Kosten, die Mellingen durch den Empfang des Cehens oder anderweitig ge= habt hätte, zu ersetzen. Die Vertreter von Mellingen hingegen wandten ein, sie hätten nicht erwartet, daß die Segesser sich unterstehen würden, ihren Spital von seinem aufrechten und redlichen Kauf zu drängen, weil nicht bloß die vorbehaltenen zehn Jahre, sondern noch neun Jahre dazu verflossen seien. Ihr Spital sei gar arm und die Zahl der armen Leute und Pfründer werde immer größer; sie liegen zwischen vier Städten, von denen aus ihnen alle armen Ceute zugeschickt wer= den; sollte ihrem Spital also der Zwing Tägerig entzogen werden, so könnten und wüßten sie die armen Ceute nicht mehr zu erhalten. Und da nun nicht allein der Segesser, sondern aller andern alten und

ehrlicher Beschlechter Meigung vorher gewesen, den Spitälern nicht nur nichts zu entziehen, sondern vielmehr hinzugeben, so könne und wolle man dem Begehren der Brüder nicht stattgeben. Sie stellen die Sache den eidgenössischen Boten anheim, was man sie tun beiße, wollten sie als gehorsame Unterthanen erstatten. Die Boten versuchten nun die Parteien zu einem gütlichen Bergleich zu bringen, doch ohne Erfolg. Die Abgeordneten von Mellingen wollten einen Rechtsspruch haben. Das aber war den Tagsatzungsräten beschwerlich, besonders weil die guten jungen Ehrenleute für ihre Jugend, für ihre Candes= abwesenheit und für die Saumseligkeit ihrer Dettern und Bogte bugen follten; sie nahmen deshalb den Bandel "in Abscheid", um ihn dann vor ihre herren und Obern zu bringen. Diese wiesen nun ihre Be= fandten an, zu erkennen, daß Schultheiß und Rat zu Mellingen beim getanen Kauf um den Zwing Tägerig samt zugehörigen Gülten und Bütern bleiben sollen. Der Spruch erging dieser Weisung gemäß auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden, am freitag nach Dreikonigen 1563. Das Streitobjekt blieb also für die Segesser verloren und zwar für immer. Schultheiß und Rat von Mellingen hatten noch am 24. Dezember des vorhergegangenen Jahres Luzern ersucht, die Segesser von ihrem Vorhaben abzubringen; Luzern aber, statt dem Gesuche zu entsprechen, hatte damals das Begehren der Segesser unterstützt. Die Einkunfte, welche mit der Gerichtsherrlichkeit im Zwing Tägerig verbunden waren, mußten wohl bedeutend genug gewesen sein, daß sich jede der streitenden Parteien so lebhaft dafür gewehrt hatte. Nach der Erledigung des Streites wurde auch der Cehenbrief über den Zwing Tägerig neu bestätigt.

Die Candvögte in den freienämtern verliehen dem Spital zu Mellingen den Zwing Tägerig und die zwei Mütt Kernen ab dem Kunengut nicht direkt, sondern sie übergaben das Cehen den gnädigen Herren Schultheiß und Rat zu Mellingen. Diese ernannten dann zum Verwalter des Zwings einen Cehentrager. Wer das Cehen empfangen wollte, mußte sich zuerst darum bewerben, doch durfte nur einer aus dem kleinen Rate Cehentrager sein. Für die Bewerber war eine Unmeldungsfrist von einem Monat sestgesetzt. Die Bewerber hatten auch beim Candvogt um das Cehen geziemend anzuhalten und zu bitten und bei der Belehnung zu huldigen und zu geloben, d. h. einen "gelerten Eydt zu Gott vnd den heilligen zu schwören Treüw und Wahrheit zu leisten, auch gehorsam und gewärtig zu seyn und

insonderheit alles das zu thun, so einem Cehenmann seinen Herren und dem Cehen von recht und billigkeit wegen schuldig und pflichtig ist, getreuwlich und ohngefährlich." Die Belehnung war jeweilen mit ziemlichen Kosten verbunden. Dor allem mußte jedesmal, wenn der Zwing Tägerig wieder einen neuen Cehentrager erhielt, die Stadt Mellingen dem Candvogt den Ehrschatz oder die Cehen-Recognition entrichten. Diese Gebühr betrug im Jahre 1633 9 Kronen,1 später 25 Kronen, a° 1682 100 Kronen = 150 Münzgulden,2 im Jahre 1686 sogar 180 Münzgulden. Dazu kamen dann noch 13 gl. für das Ausfertigen und Siegeln des Cehenbriefs und Auslagen für Trinkgelder den Dienern des Candvogts. Candschreiber Zurlauben forderte einzig für Siegeltare statt 3 R 40 3,3 wie es vorher üblich gewesen war, sechs Dublonen. Candvogt Weber verlangte am 16. Juni 1687 bei Unlaß einer neuen Belehnung zu Ehrschatz 150 gl., ließ dann aber, , in Unsehen ihrer, der Obrigkeit von Mellingen, angelegent= lichen Bitt, daß das Cehen in 4 Jahren dreimal zu fahl gekommen" 30 gl. nach. Mit der Zeit erschienen die Belehnungsgebühren den Herren zu Mellingen zu beschwerlich. Um Wandel zu schaffen, wandten sie sich an die eidg. Tagsatzung. Aber das Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen berichtet Bd. VI 1 der eidgen. Abschiede folgendes:

1698. Ein Ausschuß von Mellingen bringt vor, von dem Cehen des Zwings Tägerig sei ihnen die Recognition von Zeit zu Zeit und zwar mit Einschluß der Siegeltage bereits von 12 bis auf 100 Kronen gesteigert worden und herr Ummann Zurlauben habe ihnen gedroht, daß sie künftig 100 Chaler werden bezahlen muffen. Ummann Zur= lauben stellt letteres in Abrede und berichtet, daß laut Urbar 5%, oder was das Mannlehen ertrage, zu bezahlen sei und daß dieser Zwing ein Namhaftes mehr ertrage, als was bezahlt werde. Nachdem sich der Inhalt des belesenen Urbars also erfunden, läßt man es für dermalen dabei bewenden, überläßt aber den Obrigkeiten, ob sie hierin eine andere gewisse Taxe machen wollen. Die Mellinger ruhten nicht. Sie schickten am 27. Juli des folgenden Jahres an die damals in Baden zur Behandlung der Jahresrechnung versammelten Boten der VII Orte wieder einen Ehrenausschuß mit dem Auftrag, dieselben zu bitten, durch eine besondere Verordnung festzusetzen, was sie, die herren von Mellingen, inskünftig für den Ehrschatz oder Cehenrecog=

¹ ca. 72 fr. 2 ca. 450 fr. 3 17 fr. 30 Cts.

nition des Zwings Tägerig bezahlen sollen. Die Tagsatzungsboten, mit Ausnahme derjenigen von Zug, die bei dem Inhalt des Urbars bleiben wollten, entsprachen diesmal der Bitte und setzten daraushin den Ehrschatz auf 50 Kronen sest; die eine Hälfte davon sollte dem Candvogt gebühren, die andere dem Candschreiber. Bezüglich der Schreib= und Siegeltare wurde bestimmt, daß eine solche nicht mehr gefordert werden dürse.

Uls erster, durch Cehenbrief des Gregorius furrer, Candammann zu Schwyz, Vogt der sieben Orte "In Ampteren Ergoüw" bestellter Cehentrager wird genannt Hans Heinrich fry. Weitere Trager dieses Mannlehens von Tägerig waren:

Hieronimus Halm, Bürger zu Mellingen, 25. Mai 1569.

Poley Schnider 1577.

Jakob Poli des Raths 1587.

Undreas Schnider, Schultheß 1616.

Caspar Müller, Seckelmeister, des Raths 22. Upril 1616.

hans Müller 1624.

Hans Jakob Huber, Stadtschreiber und Schultheiß 1639.

Rudolf Würgler des Raths und Buwher 28. V. 1639 – VI. 1682.

Johann Ulrich Zum Stein Juni 1682-7. V. 1686.

Unton Cehe 20. VI. 1686 - VI. 1687.

Andreas Meyer, Spitalmeister, Schultheiß und Rath 16. VI. 1687 bis 2. II. 1694.

Johann Jörg Müller, Schultheiß und Stadthauptmann 13. II. 1694 bis 1741.

franz Joseph Wasmer, Stadtfähndrich und des Raths 2. VI. 1741 bis 1783.

Karl Joseph Müller, Schultheiß 26. V. 1783.

Nach einer im Gemeindesaal zu Mellingen hängenden, mit Olsfarben auf Ceinwand gemalten Wappentafel war das Ubhängigkeitssverhältnis von Tägerig und Büschikon äußerlich durch besondere Wappen kenntlich gemacht. Für Tägerig ist das älteste derselben alsodargestellt: In Braun ein schreitendes, schwarzes Einhorn mit der Unterschrift "Das alte Herrschaftsswappen zu Tägeri", demnach das gleiche Bild, wie dassenige der Herren von Reußegg (s. S. 1 u. f.),

¹ ausgefertigt am "Ubend Diti 1543."

doch mit verwechselten farben, für Büschikon: Ein rotes Schildhaupt und schwarze Spite in Grau (für Weiß) mit der Unterschrift: Das alte Herrschafts-Wappen zu Büschikon", also das Wappen der Berren von Wohlen (f. S. 3). Der Verkauf des Zwings Tägerig durch die Segesser in Mellingen, v. J. 1543 hatte auch eine Wappenänderung zur folge. Neben den bereits genannten zwei Wappen bringt nämlich die Tafel als weiteres Bild: In Rot eine mit einem roten Kreu; belegte graue (statt weiße) Kugel mit der Unterschrift: "Das jetzige Berr= schaftswappen zu Tägeri und Büschikon seit 1543". mit dem Kreuz findet sich auf einem Zwingmarchstein im Erlenhölzli bei den Ehretsmatten in Buschikon eingemeißelt mit dem Datum 1758. Don dortigen Ceuten wird das Wappen irrtümlicherweise für dasjenige des Stifts Münster gehalten. (Der Irrtum ist erklärlich. Wie in andern Gegenden des freiamts, so hatte nämlich das Chorherrenstift zu St. Michael in Münster auch in dem von Büschikon ca. 1/4 Stunde entfernten Dorfe hägglingen Besitzungen. Dom Grafen Ulrich von Cenzburg war schon am 9. februar 1036 bestimmt worden, daß die Kirche zu B. dem genannten Stifte und dessen Mitgliedern zum Unterhalt dienen solle und Papst Clemens VII. hatte sie famt ihren Einfünften am 6. September 1389 dem Chorherrenstift inkorporiert. Das Inkorporationsverhältnis blieb bestehen bis zum Jahre 1857. Stift Bero-Münster besaß aber in Bägglingen auch noch Zehnten und einen hof nebst gewissen Ceuten, die wegen dieser Zugehörigkeit "St. Michelsleute" genannt wurden. Nach einem eidg. Abschied, dat. Baden 1436 31. V., hatten St. Michaels-Leute in gemeinen Amtern den Eidgenossen nicht zu schwören). Ein dreiseitiger, v. J. 1618 datierter, 70 cm hoher Grenzstein am Marchenbächlein, oberhalb der Balgenmatten zwischen Tägerig und Wohlenschwil, trägt auf einer Seite das Wappen des freiamts (eine Säule), auf der zweiten und dritten eine Kugel, wovon die auf der zweiten mit einem M (Mellingen), die auf der dritten mit einem T (Tägerig) belegt ist. Einfach, d. h. unbelegt, erscheint die Kugel auf einem 70 m südlich vom vorigen, an der Candstraße stehenden Marchstein, ebenso auf einem Grenzstein im Buchrain, mit der Jahrzahl 1409, also dem Datum der Kaufs= verhandlung zwischen Henmann von Wohlen und Joh. Segesser, ferner auf einem Marchstein beim vordern hof in Buschikon, am Weg nach Rüti (Jahrzahl 1707), am steinernen Straßenkreuz an der Wegscheide gegen Gnadental (Jahrzahl 1650), sowie an einem Grenzstein bei den

letten häusern von Tägerig, an der Candstraße gegen Mellingen (Jahr= zahl 1667). Das gegenwärtige Wappen der Gemeinde Tägerig weist auf blauem Schild zwei gekreuzte, silberne Schlüssel mit gesenkten Griffen und abgewendeten Bärten, überhöht von einem goldenen, fünfzacfigen Stern. So findet es sich auf einem neuen, bemalten fenster der Dorf= Unch dieses Wappen hängt noch mit der firche abgebildet. Berrschaft Mellingen zusammen und ist eine teilweise Kopie des Mel= linger fahnenwappens, das Papst Julius II. dem Städtchen geschenkt hatte und das ebenfalls auf der vorerwähnten Wappentafel figuriert. (Im gelblichen Kreis zwei gefreuzte, rötliche Schlüssel, der rechten Rand= hälfte entlang eine bräunliche, verschlungene Schnur) mit der Erklärung: "Papst Julius hat den 9. August 1512 in Alexandria nach Einnahme des Berzogthum Mailand durch den Cardinal Schinner, Bischof zu Sitten, der Stadt Mellingen wegen in diefem feldzug geleisteten Hilfe und erzeigten Capferkeit die freyheit gegeben in ihren fähnen zwei Schlüssel nach Gebrauch der hl. Römischen Kirche zu führen." Mach einem bezüglichen Regest zur Geschichte der Stadt Mellingen (Argovia XIV.) sollten der obere und der untere Teil der Schlüssel in Gold, der mittlere aber von roter farbe sein, umschlungen von einer gelben Schnur. Mellingens Gerichtsherrlichkeit im Zwing Tägerig dauerte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798), bezw. bis zur Schaffung des Kts. Baden.

II.

Die Grenzen des Zwings Tägerig.

Ein im Auftrag der Tagsatzungsgesandten der sieben Orte von Hans Rudolff Raan des Raths der Stadt Zürich, Kaspar Kündig des Raths der Stadt Euzern, Gerichtsherr zu Heideck, beide alt und neu Landvögt der freyen Amter im "Ergöuw" und Gebhart Hegner, Landschreiber, an Hand älterer Verträge und Briefe verfaßtes Libell oder Rechtsordnung vom 6. Juli 1593 umschreibt die Grenzen des Zwinges Tägerig wie folgt:

Der Zwing facht an, am himmelrych 1 der Rüß nach vff den graben, vntz an das Ester.3

¹ Reußhalde zwischen Mellingen und Tägerig; 2 bis; 8 Gattertor.